

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 22. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2023)

zum Thema:

**Steigende Zahlen Unterhaltsvorschuss**

und **Antwort** vom 01. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen))  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15618  
vom 22. Mai 2023  
über Steigende Zahlen Unterhaltsvorschuss

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Hintergrund hat der aktuelle Anstieg der Unterhaltsvorschussberechtigten Kinder und Jugendlichen? Welche möglicherweise sozialrechtlichen Hintergründe gibt es dafür?

Zu 1.: Die Datenabfrage der Berliner Jugendämter für die Geschäftsstatistik des Bundes ergab zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 48.688 Fälle leistungsbeziehender Kinder und Jugendlicher nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Zum Stichtag 31.12.2021 waren es insgesamt 49.152.

Damit ist die Fallzahl um 464 geringfügig gesunken.

Dabei ist weiterhin ein Rückgang der Fallzahlen in der ersten und zweiten Altersstufe und ein Anstieg in der dritten Altersstufe zu verzeichnen.

Inwieweit sich diese Entwicklung fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Die Fallzahlen und die Verteilung in den jeweiligen Altersstufen ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Verteilung der Fallzahlen nach Altersstufen und Stichtag – Vergleich 2021 zu 2022

Stichtag	Fallzahl insgesamt	1. Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	Prozent	2. Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	Prozent	3. Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	Prozent
31.12.2021	49.152	10.295	20,95	21.174	43,08	17.683	35,97
31.12.2022	48.688	9.649	19,82	20.966	43,06	18.073	37,12

Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter für die Geschäftsstatistik des Bundes (Bezirksabfrage zum angegebenen Stichtag); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Gestiegen ist die Zahl der Anträge. Im Kalenderjahr 2022 gingen nach Auskunft der Berliner Jugendämter insgesamt 18.753 Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen ein. Im Vorjahr waren es noch 18.197 Anträge. Dies bedeutet einen relativ moderaten Anstieg um etwa 3 Prozent bei einem weiterhin insgesamt hohen Antragsvolumen.

Zu den Gründen für einen Anstieg in der dritten Altersstufe kann seitens des Senats keine evidenzbasierte Aussage getroffen werden. Gründe dafür können sowohl auf Seite des barunterhaltspflichtigen als auch auf Seite des allein erziehenden Elternteils liegen.

2. Wie hoch ist der Anstieg der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen des Landes Berlin gegenüber den Jahren 2022 und 2021?

3. Wie hoch ist der Anteil, den der Bund an den Kosten zum Unterhaltsvorschuss übernimmt?

Zu 2. und 3.: Seit der Gesetzesreform zum UVG zum 01.07.2012 ist der Bund sowohl an den Ausgaben als auch an den Einnahmen zu jeweils 40 Prozent beteiligt; 60 Prozent entfallen auf die Länder.

Für das Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtausgaben im UVG (Bund und Land zusammen) berlinweit auf 148.926.404,72 Euro. Der vom Bund an das Land zu erstattende Anteil betrug somit 59.570.561,88 Euro. Die übergegangenen Unterhaltsforderungen (= Einzahlungen) konnten in Berlin in Höhe von insgesamt 22.259.045,06 Euro realisiert werden. Davon hat das Land Berlin dem Bund einen Anteil in Höhe von 8.903.618,01 Euro zu erstatten. In der Summe bleibt für den Berliner Haushalt im Jahr 2022 eine Belastung in Höhe von 76.000.415,79 Euro, was einen leichten Rückgang um 125.922,50 Euro im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Für das Jahr 2023 können die Kosten derzeit nur prognostiziert werden.

Aufgrund der Anhebung der Mindestunterhaltsbeträge im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht sowie des Kindergeldes zum 01.01.2023 ist bei annähernd gleichbleibenden Fallzahlen ein erheblicher Anstieg der Ausgaben zu vermuten. Die Unterhaltsvorschussbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2022 seit dem 01.01.2023 für die erste Altersstufe um monatlich 10,00 Euro, für die zweite Altersstufe um monatlich 16,00 Euro und für die dritte Altersstufe um monatlich 24,00 Euro erhöht. Bei Fortschreibung der Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2022 von 48.688 als monatlichen Durchschnittswert und einem Mittelwert von monatlich 16,00 Euro Mehrkosten pro Fall lassen sich für das Jahr 2023 monatliche Mehrausgaben in Höhe von mindestens 779.000 Euro vermuten.

4. Welche Maßnahmen ergreifen die Berliner Jugendämter in welchem Umfang, um Leistungsverpflichtete aus der Ukraine, bei denen es sich meist um Väter handelt, die im Krieg kämpfen oder aus anderen Gründen das Land nicht verlassen können, zu den Kosten heranzuziehen?

5. Hält der Senat das Heranziehen zu den Kosten durch in Nr. 4 genannte Väter für verhältnismäßig und für wie wahrscheinlich hält der Senat die erfolgreiche Heranziehung der Leistungsverpflichteten?

Zu 4. und 5.: Für in der Ukraine lebende unterhaltspflichtige Elternteile richtet sich das Verfahren zur Heranziehung nach den Vorschriften des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (Haager Unterhaltsübereinkommen 2007).

Regelungen zur Umsetzung des Abkommens in Deutschland sind im Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten – Auslandsunterhaltsgesetz vom 23. Mai 2011 (AUG) zu finden.

Die Berliner Unterhaltsvorschussstellen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit wahr. Dabei ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) gemäß § 4 Absatz 1 AUG als Zentrale Behörde für Deutschland unterstützend an der grenzüberschreitenden Geltendmachung beteiligt, indem es bei der Aufenthaltsermittlung und ggf. bei der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen mitwirkt.

Im Zusammenhang mit einem Ersuchen zur Aufenthaltsermittlung hat das BfJ der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts Pankow jedoch mit Schreiben vom 15. Juli 2022 mitgeteilt, dass es derzeit aufgrund der politischen Lage und der kriegerischen Verhältnisse keine Ermittlungsanfragen an die ukrainischen Behörden weiterleitet.

Gemäß den aktuellen Handlungshinweisen kann die Unterhaltsvorschussstelle von einem Rückgriff absehen, wenn dieser nicht hinreichend erfolgversprechend erscheint. Dabei ist der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen besondere Beachtung zu schenken. Wenn derzeit für die Unterhaltsvorschussstelle keine Kontaktaufnahme mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil möglich ist, ist dies in der Fallakte zu dokumentieren. Die Rückgriffaktivitäten können dann bis zur Änderung der Situation ruhen. Zur Rechtswahrung möglicher Forderungen ist die öffentliche Zustellung gemäß § 7 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz geeignet.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass es sich bei den Unterhaltsvorschusszahlungen an den Personenkreis der aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen überwiegend um Ausfallleistungen handeln wird. Die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit der in der Ukraine lebenden Elternteile und ein sich daraus ergebender Rückgriff wird aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Lage in der Ukraine in absehbarer Zeit kaum umsetzbar und durchsetzbar sein.

Berlin, den 1. Juni 2023

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie